Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1853

13.7.1853 (No. 163)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 13. Juli.

Nr. 163.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Karlsruhe, 12. Juli.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich unter dem 7. d. M. gnädigst bewogen gefunden, folgende Beförderungen in Höchstihrem Armeekorps eintreten zu lassen:

a. in Höchstihrer Adjutantur:

1) den Oberstleutnant und Flügeladjutanten Schuler zum Obersten;

b. bei der Infanterie:

2) den Oberstleutnant und Kommandeur des 1. Infanterie-(Grenadier-)Regiments Ludwig zum Obersten;

c. in der Reiterei:

3) den Oberstleutnant und Kommandeur des 3. Reiterregiments v. Glaubitz zum Obersten;

4) den Major Hecht im 3. Reiterregiment zum Oberstleutnant.

Ordr. Nr. 35. Ich finde Mich bewogen, den Generalmajor Freiherrn A. von Roggenbach, Präsidenten des Kriegsministeriums, zum Generalleutnant zu ernennen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1853.

gez. **Friedrich.**

gez. v. Theobald.

Zirkulardepesche des Grafen Nesselrode
an die diplomatischen Agenten Rußlands.

Das „Journal de St. Petersbourg" vom 3. Juli enthält ein neues Rundschreiben des Grafen Nesselrode an die diplomatischen Agenten Rußlands im Auslande, zur Rechtfertigung der Besetzung der Donaufürstenthümer. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Zirkular.

St. Petersburg, 20. Juni (a. St.) 1853.

Mein Herr!

Meine Zirkulardepesche vom 30. v. M. hat Sie von dem Bruch unserer diplomatischen Beziehungen mit der ottomanischen Pforte unterrichtet. Sie hat Sie beauftragt, das Kabinet, bei welchem Sie akkreditirt sind, von den Beschwerden, zu welchen uns die Pforte Anlaß gegeben, von unsern nutzlosen Bemühungen, dafür Genugthuung zu erhalten, und von den aufeinanderfolgenden Konzessionen, zu welchen uns unser aufrichtiger Wunsch, gute und freundschaftliche Beziehungen mit der türkischen Regierung zu bewahren, veranlaßt hat, zu unterrichten. Sie wissen, daß wir nach und nach auf die Idee einer Garantie unter der Gestalt einer Konvention, eines Senedoder irgend eines andern synallagmatischen Akts verzichtet, und daß wir unsere Forderungen auf die Signatur einer einfachen Note, wie Ihnen der Text einer solchen zugestellt worden ist, beschränkt hatten. Sie werden gesehen haben, daß diese Note, außer den speziellen Bestimmungen über die heiligen Stätten, hinsichtlich der zu Gunsten unseres Kultus geforderten allgemeinen Garantien in der That Nichts enthält, als eine einfache Bestätigung derjenigen, die wir schon seit langer Zeit besitzen.

Ich habe Sie darauf aufmerksam gemacht, mein Herr, daß die Unterzeichnung dieses Aktenstücks in den Augen des Kaisers die einzig wahre Genugthuung bildet, die er für die ihm durch die Verletzung des Firmans vom Jahr 1852 und die persönlichen Versprechen, die der Sultan demselben hinzugefügt hatte, angethane Beleidigung annehmen konnte. Ich habe hinzugefügt, daß ein ähnlicher Akt schon deßhalb unerläßlich schien, weil die Erlangung neuer Firmane, die so gut wie der erste beschränkt werden können, für sich allein keine sichere Garantie für die Zukunft bieten kann. Endlich habe ich Ihnen nicht verschwiegen, daß, wenn die ottomanische Pforte, nach einer achttägigen Bedenkzeit, sich weigert, auf diese Forderung einzugehen, Se. Maj. der Kaiser sich genöthigt sehen wird, um eine Genugthuung zu erlangen, zu entscheidenderen Maßregeln, als zu einer einfachen Unterbrechung der Beziehungen, seine Zuflucht zu nehmen.

Indem wir der Pforte dieses Ultimatum stellten, hatten wir die großen Kabinete spezieller von unsern Forderungen unterrichtet. Wir haben namentlich Frankreich und Großbritannien angegangen, die Schwierigkeiten der Situation nicht durch ihre Stellung zu erhöhen, und nicht zu bald Maßregeln zu ergreifen, welche auf der einen Seite den Erfolg haben müßten, die Opposition der Pforte zu ermuthigen, und auf der andern die Ehre und Würde des Kaisers noch mehr, als es schon geschehen ist, in diese Frage zu verflechten.

Ich muß Ihnen heute unglücklicher Weise anzeigen, daß dieser doppelte Versuch vergeblich gewesen ist. Die Pforte hat, wie Sie aus dem beigefügten Briefe Reschid Pascha's ersehen werden, auf das von mir an sie gerichtete Schreiben eine abschlägliche oder wenigstens ausweichende Antwort ertheilt.

Anderseits haben die beiden Seemächte geglaubt, den Rücksichten, welche wir ihrer ernsten Aufmerksamkeit empfohlen hatten, nicht nachgeben zu dürfen. Indem sie vor uns die Initiative ergriffen, haben sie es für nothwendig erachtet, unmittelbar durch eine thatsächliche Maßnahme den Schritten zuvorzukommen, die wir nur als eventuell bezeichnet hatten, da wir ihre Verwirklichung von den schließlichen Entscheidungen der Pforte abhängig machten, und ihre Ausführung selbst in dem Augenblick, wo ich Dieses schreibe, noch nicht begonnen hat. Sie haben sofort ihre Flotten an die Gestade von Konstantinopel geschickt. Sie haben schon die Gewässer und Häfen des ottomanischen Gebiets im Bereich der Dardanellen inne. Durch diese avanzirte Stellung haben uns die beiden Mächte unter das Gewicht einer drohenden Demonstration gestellt, die, wie wir sie schon vorher darauf aufmerksam gemacht hatten, neue Verwicklungen in die Krisis hineinbringen mußten.

Gegenüber der Weigerung der Pforte, die durch die Manifestationen Frankreichs und Englands gestützt wird, ist es uns weniger als je möglich, die Entschlüsse zu modifiziren, welche Se. Maj. der Kaiser davon abhängig gemacht hatte.

Se. Kaiserl. Majestät hat deßhalb unserm Truppenkorps, welches in diesem Augenblick in Bessarabien stationirt, den Befehl zugehen lassen, die Grenze zu überschreiten und die Donaufürstenthümer zu okkupiren.

Wir betreten dieselben, nicht um gegen die Pforte einen Angriffskrieg zu führen, den wir im Gegentheil mit allen unseren Kräften, so lange sie uns nicht dazu zwingt, vermeiden werden; sondern weil die Pforte, indem sie darauf besteht, uns die moralische Garantie zu verweigern, die wir mit Recht erwarten durften, uns zwingt, derselben provisorisch eine materielle Garantie zu substituiren, und weil die Position, welche die beiden Mächte in den Häfen und Gewässern ihres Reichs, im Angesicht der Hauptstadt selbst, genommen haben, uns außerdem berechtigt, das Gleichgewicht der gegenseitigen Situation durch Ergreifung einer militärischen Position herzustellen. Wir haben übrigens durchaus nicht die Absicht, diese Stellung länger beizubehalten, als es unsere Ehre und unsere Sicherheit erfordern. Sie wird durchaus nur vorübergehend sein, sie wird uns nur als Pfand dienen, bis bessere Rathschläge bei den Ministern des Sultans die Oberhand gewonnen haben.

Indem wir die Fürstenthümer für einige Zeit okkupiren, lehnen wir im voraus jede Idee von Eroberung ab. Wir beabsichtigen durchaus keinen Territorialzuwachs zu erlangen. Mit Wissen und Willen werden wir nicht suchen, irgend eine Erhebung unter der christlichen Bevölkerung der Türkei zu erregen. Sobald uns diese die Genugthuung bewilligt haben wird, die uns gebührt, und wenn zu gleicher Zeit der Druck, den die Stellung der beiden Seemächte auf uns ausübt, aufgehört haben wird, werden unsere Truppen augenblicklich auf russisches Gebiet zurückgehen. Den Einwohnern der Fürstenthümer soll die Gegenwart unseres Armeekorps weder Lasten, noch neue Kontributionen auflegen. Die Lieferungen, welche sie für uns machen werden, sollen durch unsere militärischen Kassen zu gelegener Zeit und nach einer im voraus mit ihrer Regierung festgestellten Taxe liquidirt werden. Die Grundsätze und Regeln für das Verfahren, das wir in dieser Beziehung innehalten werden, finden Sie in der beiliegenden Proklamation auseinandergesetzt, die der General, Fürst Gortschakoff, der Chef der Okkupationskorps, beauftragt ist, bei seinem Eintritt in die beiden Fürstenthümer zu veröffentlichen.

Wir bergen keineswegs, mein Herr, welche Tragweite die Haltung hat, die wir einnehmen, und welches ihre weitern Konsequenzen sein können, wenn uns die türkische Regierung zwingt, dieselben aus dem engen Kreise, in welchen wir sie einzuschließen wünschen, herausgehen zu lassen. Aber die Stellung, in welche sie uns drängt, indem sie die Sachen auf das Aeußerste treibt, uns jede gerechte Genugthuung verweigert und auch nicht durch eine einzige Konzession alle diejenigen erwiedert, welche der Fürst Menschikoff allmälig hinsichtlich der Form und des ursprünglichen Inhalts unserer Propositionen gemacht hat, lassen uns keine andere Partei zu ergreifen übrig. Ja noch mehr: die ungeachtet der mäßig gehaltenen Sprache in dem Antwortschreiben Reschid Pascha's, wie in seiner Note vom 26. Mai an die Repräsentanten der vier Mächte in Konstantinopel so peremtorisch ausgesprochenen Prinzipien würden, wenn man sie buchstäblich nimmt, bis dahin gehen, daß sie alle unsere erworbenen Rechte in Zweifel zögen und alle frühern Transaktionen mit Nichtigkeit bedrohten.

In der That, wenn es die türkische Regierung als ihrer Unabhängigkeit und ihrem Souveränetätsrechte so widersprechend erachtet, irgend eine diplomatische Verpflichtung, selbst in Gestalt einer einfachen Note, mit einer fremden Regierung über ihre Religion und ihre Kirchen einzugehen, was wird dann aus der Verpflichtung, die sie ehemals unter einer weit bindenderen Form eingegangen ist, unsere Religion und ihre Kirchen in ihren Staaten zu schützen?

Wenn wir ein so absolutes Prinzip zuließen, müßten wir mit eigenen Händen den Vertrag von Kainardji und alle diejenigen, welche ihn bestätigen, zerreißen, und auf das Recht freiwillig verzichten, welches sie uns übertragen haben, darüber zu wachen, daß der griechische Kultus in der Türkei wirksam geschützt werde.

Will die Pforte Dies? Beabsichtigt sie, sich aller frühern Verpflichtungen zu entledigen und aus der gegenwärtigen Krisis für immer die Vernichtung einer ganzen Reihe von Beziehungen, welche die Zeit geweiht hat, hervorgehen zu lassen?

Das unparteiische Europa wird es begreifen, daß die in dieser Weise gestellte Frage für Rußland, ungeachtet seiner versöhnlichsten Absichten, auf friedliche Weise nicht mehr zu lösen wäre. Denn es würde sich für uns um unsere Verträge, unsern hundertjährigen Einfluß, unsern moralischen Kredit und unsere theuersten nationalen und religiösen Gefühle handeln.

Wir erlauben uns, es zu sagen: Der gegenwärtige Streit und der Widerhall, den ihm die Presse außerhalb der Kabinete gegeben hat, beruhen auf einem reinen Mißverständniß oder auf einem Mangel an genügender Aufmerksamkeit für unsere politischen Antezedentien.

Man scheint nicht zu wissen, oder man übersieht es, daß Rußland thatsächlich durch seine Stellung und Verträge ein altes Aufsichtsrecht über den hinreichenden Schutz seines Kultus im Orient besitzt, und man stellt sich die Aufrechthaltung dieses Rechts, welches es nicht aus der Hand geben will, als die ganz neue Prätention auf ein zugleich religiöses und politisches Protektorat vor, dessen Tragweite und zukünftige Konsequenzen man übertreibt.

Auf diesem traurigen Mißverständniß beruht die ganze Krisis des Augenblicks.

Die Tragweite und die Konsequenzen unseres vorgeblich neuen politischen Protektorats haben keine wirkliche Existenz. Wir verlangen für unsere Religionsgenossen im Orient nur den strengen Statusquo, nur die Erhaltung der Privilegien, welche sie ab antiquo unter der Aegide des Sultans besitzen. Wir läugnen nicht, daß für Rußland daraus hervorgeht, was man mit Recht ein religiöses Protektorat nennen kann. Es ist das, welches wir jederzeit im Osten ausgeübt haben. Wenn nun die Unabhängigkeit und die Souveränetät der Türkei bislang Mittel gefunden haben, sich mit der Ausübung dieses Rechts zu vertragen, warum sollte fortan die eine oder die andere beeinträchtigt werden, von dem Augenblick an, wo unsere Prätentionen sich auf Das reduziren, was im Grunde nur eine einfache Bestätigung ist?

Wir haben es gesagt und wir wiederholen es: Der Kaiser will heute so wenig als je das ottomanische Reich stürzen oder sich auf seine Kosten vergrößern. Nach dem mäßigen Gebrauch, welchen er 1829 von dem Siege von Adrianopel gemacht hat, als dieser Sieg und seine Folgen ihm die Türkei preisgaben; nachdem er, allein in Europa, die Türkei 1833 vor einer unvermeidlichen Zerstückelung gerettet hat; nachdem er 1840 bei den andern Mächten die Initiative für Vorschläge ergriffen, welche, gemeinschaftlich ausgeführt, von neuem den Sultan davor bewahrt haben, seinen Thron einem neuen arabischen Reiche weichen zu sehen; nach alle Dem ist es mehr als überflüssig, Beweise dieser Wahrheit zu geben. Im Gegentheil ist es immer das Fundamentalprinzip der Politik unseres erhabenen Kaisers gewesen, so lange als möglich den thatsächlichen Statusquo im Orient aufrecht zu erhalten. Er hat es gewollt und will es noch, weil es schließlich das wohlverstandene Interesse Rußlands ist, das schon jetzt zu groß ist, um eine Gebietsvergrößerung zu bedürfen; weil das ottomanische Reich, glücklich, friedlich, inoffensiv, als nützlicher Vermittler zwischen mächtigen Staaten, den Zusammenstoß von Rivalitäten verhindert, die, wenn es fiele, sofort an einander gerathen würden, um sich um seine Trümmer zu streiten; weil sich die menschliche Voraussicht vergeblich erschöpft, Kombinationen zu suchen, die am besten geeignet wären, die Lücke auszufüllen, welche das Verschwinden dieses großen Körpers in dem politischen Gleichgewicht hervorbringen müßte. Aber wenn Dies die wahren, eingestandenen, aufrichtigen Absichten des Kaisers sind, so muß auch die Türkei, damit er ihnen treu bleiben könne, gegen uns so handeln, daß sie uns die Möglichkeit darbietet, mit uns zusammen zu bestehen; sie muß unsere besonderen Verträge und die Konsequenzen, die daraus hervorgehen, achten; sie muß uns nicht durch Treulosigkeiten, versteckte Verfolgungen, Quälereien unseres Kultus in eine Lage bringen, die, auf die Länge unerträglich, uns zwängen, ihre Heilung den blinden Chancen des Zufalls anzuvertrauen.

Dies sind, mein Herr, die Betrachtungen, welche Sie bei der Regierung von .... geltend machen mögen, indem Sie durch die gegenwärtige Depesche die Entschlüsse und Ansichten Sr. Maj. des Kaisers zu ihrer Kenntniß bringen. (gez.) Nesselrode.

Beigefügt sind diesem Aktenstück die bekannte Antwort Reschid Pascha's vom 16. Juni und folgende

Proklamation.

Bewohner der Moldau und Walachei!

Se. Maj. der Kaiser, mein erhabener Herr, hat mir befohlen, Euer Gebiet mit dem Armeekorps, dessen Befehl er geruht hat, mir anzuvertrauen, zu besetzen.

Wir kommen in Eure Mitte weder mit Eroberungsplänen, noch mit der Absicht, die Institutionen abzuändern, die Euch regieren, und die politische Stellung, welche feierliche Verträge Euch garantirt haben.

Die provisorische Besetzung der Fürstenthümer, welche ich zu bewerkstelligen beauftragt bin, hat keinen andern Zweck, als den einer unmittelbaren und wirksamen Protektion in unvorhergesehenen ernsten Umständen, wo die ottomanische Regierung, die zahlreichen Beweise aufrichtiger Verbündung, die ihr der kaiserliche Hof seit dem Abschluß des Vertrags von Adrianopel fortdauernd gegeben hat, vergessend, unsere gerechtesten Forderungen durch Weigerungen, unsere unparteiischsten Rathschläge durch das beleidigendste Mißtrauen beantwortet.

In seiner Langmuth, in seinem beständigen Wunsch, den Frieden im Orient wie in Europa aufrecht zu erhalten, wird der Kaiser einen Angriffskrieg gegen die Türkei vermeiden, so lange seine Würde und die Interessen seines Reichs es ihm gestatten.

An dem Tage, wo er die Genugthuung erlangt, die man ihm schuldet, und die Garantien, die er ein Recht hat, für die Zukunft zu fordern, werden seine Truppen sich auf russisches Gebiet zurückziehen.

Einwohner der Moldau und Walachei! Ich erfülle gleicher Weise einen Befehl Sr. Kaiserl. Majestät, indem ich Euch erkläre, daß die Gegenwart seiner Truppen in Eurem Lande Euch weder Lasten, noch andere Kontributionen auferlegen wird, daß die Lieferungen an Lebensmitteln zu gelegener Zeit und zu einer, vorher in Uebereinstimmung mit Euren Regierungen festgestellten Taxe von unseren Armeekassen gezahlt werden.

Seht ohne Unruhe auf Eure Zukunft, widmet Euch in Sicherheit den Arbeiten Eures Landbaues und den Unternehmungen Eures Handels, gehorcht den Reglementen, die Euch beherrschen, und den eingesetzten Obrigkeiten. Durch die treue Erfüllung dieser Pflich-

ten erwerbt Ihr die besten Ansprüche auf die edelmüthige Fürsorge und den mächtigen Schutz Sr. Maj. des Kaisers.

□ Eine Schattenseite parlamentarischer Verhandlungen.

Der größte jetzt lebende Redner Englands, der treffliche Geschichtschreiber Macaulay, ist zugleich ein tiefer Denker und ein streng wissenschaftlich gebildeter Mann. Wie seine Geschichte Englands, so verdienen auch seine nun auch mehrfach ins Deutsche übersetzten Schriften geschichtlichen und literarischen Inhalts gelesen und studirt zu werden. Anknüpfend an literarische Erscheinungen des In- und Auslandes behandeln sie die wichtigsten Fragen der Politik, der Geschichte, des Staats und der Kirche in eben so anziehender, als gründlicher Weise. Wir kommen vielleicht darauf zurück, und begnügen uns für diesmal mit einer Stelle aus der Kritik über des dermaligen englischen Ministers Gladstone im Jahr 1839 erschienene Schrift: „Der Staat in seinen Beziehungen zur Kirche." Macaulay spricht sich darin über eine Gefahr aus, welche parlamentarische Verhandlungen mit sich führen, und zwar in folgender Weise:

„Ganz abgesehen von den richtigen oder falschen Ansichten Gladstone's, sind wir hocherfreut, aus der Feder eines jungen Mannes, der sich im Hause der Gemeinen zu Bedeutung erhebt, eine ernste und gründliche Abhandlung über einen wichtigen Theil der Philosophie der Regierung hervorgehen zu sehen. Es ist geringe Gefahr vorhanden, daß Männer, die in die Reibungen des thätigen Lebens verwickelt sind, sich zu sehr zu allgemeinen Theorien neigen sollten. Viel leichter fallen sie in den entgegengesetzten Fehler. Ebbe und Fluth der Geschäfte und der Debatte warten auf Niemand. Oft muß ein Politiker sprechen und handeln, bevor er gedacht und gelesen hat. Er kann in Beziehung auf eine Frage sehr schlecht unterrichtet, seine sämmtlichen Ansichten über sie mögen unbestimmt und ungenau sein — sprechen muß er, und wenn er ein Mann von Talent, Takt und Muth ist, so wird er finden, daß sich selbst unter solchen Umständen mit Erfolg sprechen läßt. Er entdeckt, welch ein großer Unterschied besteht zwischen der Wirkung des geschriebenen Wortes, das man im stillen Zimmer liest und wieder liest und dem Effekt des gesprochenen Wortes, das, durch die Anmuth der Stimme und der Gebehrden unterstützt, einen Augenblick lang im Ohre des Hörers zittert. Er bemerkt, daß er Schnitzer macht, die man nicht entdeckt, Sophistereien vorträgt, die ohne Widerlegung bleiben. Er macht die Erfahrung, daß er selbst bei schwierigen Verkehrs- und Gesetzgebungsfragen, ohne zehn Seiten gelesen oder zehn Minuten nachgedacht zu haben, lauten Beifall erregen und unter dem allgemeinen Eindrucke, daß er eine vortreffliche Rede gehalten habe, schließen kann. Lysias (ein berühmter Redner), erzählt Plutarch, schrieb für einen Mann, der vor einem der athenienſischen Gerichtshöfe unter Anklage stand, eine Vertheidigung. Der Angeklagte hatte die Rede noch lange nicht auswendig gelernt, als sie ihm so zu mißfallen anfing, daß er in großem Kummer zu dem Verfasser ging. „Deine Rede entzückte mich, als ich sie das erste Mal las; aber das zweite Mal gefiel sie mir weniger, das dritte Mal noch weniger, und jetzt ist es mir, als ob es überhaupt keine Vertheidigung sei." — „Mein guter Freund", antwortete Lysias, „Du vergissest, daß Deine Richter sie nur Ein Mal hören werden."

Im englischen Parlament ist der Fall derselbe. Ein Redner, der an seine Vorträge tiefes Nachdenken und lange Forschungen verschwendete, nähme sich eine eben so unnütze Mühe, wie ein Theaterdirektor, der die Damen und Herren vom Hofe, die in einer Prozession über die Bühne zu ziehen haben, mit ächten Perlen und Diamanten schmückte.

Genauigkeit oder Tiefe sind es nicht, durch die man sich zum Meister großer Versammlungen macht. Weshalb sollte man sich aber bemühen, Logik von bester Qualität zu liefern, wenn eine geringere Waare eben so annehmbar ist? Weshalb will man so tief wie Burke in eine Frage eindringen, nur um wie Burke niedergehustet zu werden, oder vor leeren Bänken und Gallerien zu sprechen?

Dies erscheint uns seit langer Zeit als der ernstlichste der Uebelstände, die man gegen die vielfachen Segnungen einer volksthümlichen Regierung in die Wagschale legen kann. Baco hat das schöne und wahre Wort, daß Lesen Tiefe, Sprechen Gewandtheit und Schreiben Genauigkeit erzeuge. Institutionen, wie die englischen, haben die Tendenz, in öffentlichen Charakteren die Eigenschaft der Gewandtheit auf Kosten der Tiefe und der Genauigkeit auszubilden. Die hellsten und kräftigsten Geister einer Generation, die sich zur Erforschung der Wahrheit bewunderungswürdig eignen würden, beschäftigen sich gewohnheitsmäßig damit, Gründe aufzustellen, die kein verständiger Mann in einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Abhandlung benützen würde, die sich aber einmal, durch einen fließenden Vortrag und eine lebhafte Sprache unterstützt, recht wohl gebrauchen lassen.

Die Gewohnheit, Fragen auf diese Weise zu erörtern, muß auf die Intelligenz unserer fähigsten Männer nothwendig zurückwirken, und Dies wird namentlich bei Denen geschehen, welche früh ins Parlament eintreten, ehe sich ihr Geist noch zu voller Reife entwickelt hat. Das Talent für die Debatte entfaltet sich bei solchen Männern in einem Grade, welcher der Menge eben so wunderbar erscheint, wie die Leistung eines italienischen Improvisators. Aber man muß sie glücklich preisen, wenn sie sich die Fähigkeiten, die zu gründlichen Erörterungen und zu Spekulationen höherer Art erfordert werden, ungeschwächt erhalten."

Deutschland.

⚖ **Mosbach**, 10. Juli. Freitag den 8. und Samstag den 9. d. M. standen sechs Personen aus den Aemtern Walldürn und Buchen vor dem Schwurgerichte. Eine derselben ist des Raubes, die übrigen sind gefährlicher Diebstähle, beziehungsweise der Begünstigung solcher Verbrechen angeklagt. Die Verhandlungen sind jedoch noch nicht geschlossen, werden vielmehr noch zwei volle Tage in Anspruch nehmen. Bis jetzt haben die Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen bezüglich der sechs in Frage stehenden gefährlichen Diebstähle stattgefunden. Zwei Persönlichkeiten sind es insbesondere, die die Aufmerksamkeit bei dieser Verhandlung auf sich ziehen. Es sind dies Burkard Stieber und Adolph Künzig von Altheim, Amts Walldürn, Ersterer eines gefährlichen Diebstahls und eines im Jahr 1849 an Maier Sondheimer von Buchen verübten Straßenraubs, Letzterer sechs verschiedener gefährlicher Diebstähle beschuldigt. Stieber ist 47 Jahre alt, Schmiedmeister, Vater von 5 Kindern. Seine Gesichtszüge verrathen Verschmitztheit. Er spricht sehr geläufig und viel, hält sich nicht an die ihm gestellten Fragen, sondern verliert sich, sobald er zu sprechen beginnt, in das Weite. Adolph Künzig ist 27 Jahre alt, ledig, von starker, stattlicher Gestalt, über 6 Fuß groß und hat eine nicht unangenehme Gesichtsbildung. Während er in der Voruntersuchung auf das auffallendste geläugnet hatte, gestand er nun in der mündlichen Verhandlung vier der in Frage stehenden Verbrechen zu, und suchte sich augenscheinlich das Ansehen eines reumüthigen Verbrechers zu geben. So viele Spuren von Rohheit die Voruntersuchung zeigte, so mild läßt sich der Angeklagte jetzt vor Gericht erscheinen. Dabei läßt er immer militärische Formen durchblicken. Er war nämlich auch Soldat und verbüßt gegenwärtig eine ihm vom Kriegsgerichte wegen Treulosigkeit und Diebstähle ärarischen Eigenthums zuerkannte neunjährige Zuchthausstrafe. Die übrigen Angeklagten sind Künzig's Mutter, eine anscheinend gebrechliche Frau von 67 Jahren, ferner Künzig's Geliebte, die 42jährige Margaretha Staubitz von Boxberg, endlich Bäcker Karl Schönbein von Altheim, und der Trödler Nathan Stern von Eberstadt. Künzig's Mutter, Wittwe des Magnus Künzig, ist der Beihilfe zu dreien der Verbrechen ihres Sohnes angeklagt. Sie soll diese Beihilfe dadurch verübt haben, daß sie jeweils in Folge stattgehabter Abrede mit ihrem Sohne die gestohlenen Sachen bewahrte. Die Staubitz soll einen der dem Adolph Künzig zur Last gelegten Diebstähle mit diesem verübt haben. Die beiden übrigen Angeklagten endlich werden beschuldigt, gestohlene Sachen von Künzig an sich gebracht und damit das Vergehen der Diebstahlsbegünstigung verübt zu haben. Das erste in der mündlichen Verhandlung zur Sprache gekommene Verbrechen ist ein Diebstahl zum Nachtheile des Gemeinderaths und ehemaligen Badwirthes Friedrich Kuhn in Mergentheim. Die Staubitz hatte früher bei ihm gedient. Die ihr in diesem Dienstverhältnisse gewordene Ortskenntniß benützte sie, um in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni v. J. mit Künzig in dem in der Stadt Mergentheim gelegenen Hause Kuhn's, was dieser damals nicht selbst bewohnte, wohl aber von Andern bewohnen ließ, einzubrechen und daselbst zu stehlen. Die gestohlenen Sachen, größtentheils Weißzeug, Bettzeug u. dgl., erreichen einen Werth von über 200 fl. Die Staubitz war von Beginn der Voruntersuchung an dieses Verbrechens geständig. Künzig ist desselben in neuerer Zeit geständig geworden. Schönbein, welcher Sachen, die durch dieses Verbrechen gewonnen worden, wissentlich an sich gebracht haben soll, beschränkt sich darauf, in Abrede zu stellen, daß er zur Zeit des Ueberkommens jener Sachen gewußt habe, daß sie gestohlen seien. Nathan Stern hingegen bestreitet in einer wenig Zutrauen erweckenden Weise, von Künzig irgendwie Gegenstände empfangen zu haben. Der zweite Verbrechensfall ist ein im August v. J. mittelst Einbruchs und unter Mitführung gefährlicher Werkzeuge begangener Diebstahl zum Nachtheil des Lammwirths Kauzmann in Rosenberg, Amts Adelsheim. Der Werth des wirklich Entwendeten ist nicht bedeutend. Indessen wurden die Diebe verjagt, und so von weiteren Entwendungen fern gehalten. Adolf Künzig gesteht zu, das Verbrechen mit einem Andern, den er nennt, verübt zu haben. Der dritte Fall betraf einen mittelst Einbruchs begangenen Diebstahl von Weißzeug und Flachs, im Werthe von etwa 40 fl., zum Nachtheile des Joseph Anton Schmitt von Altheim. Das Verbrechen wurde im Januar 1852 verübt. Künzig gesteht jetzt zu, solches mit dem nach Amerika ausgewanderten Gg. Jos. Müller von Altheim ausgeführt zu haben. An vierter und fünfter Stelle wurde über zwei im Januar v. J. zu Pülfringen verübte, nicht unbedeutende, gefährliche Diebstähle verhandelt. Künzig läugnete, sie begangen zu haben. Der sechste Fall endlich betraf einen im Mai v. J. zum Nachtheil des Richard Rüttinger von Altheim mittelst Einbruchs verübten Diebstahl. Künzig ist auch dieses Verbrechens geständig. Es war bei dessen Ausführung darauf abgesehen, die Kisten mit Effekten, die Rüttinger behufs seiner Auswanderung nach Amerika zugerüstet hatte, zu stehlen. Die Rüttinger'sche Ehefrau, welche im Zimmer neben dem Schauplatze des Verbrechens schlief, brachte es jedoch dahin, daß die Diebe mit geringerer Beute fliehen mußten. Künzig beschuldigt nun den Burkard Stieber der Mitschuld an diesem Verbrechen. Stieber läugnete trotz aller ihm gegenüber erbrachten Beweise schlechthin. Bei dieser Lage der Sache schloß gestern Abend die Sitzung.

** **Baden**, 13. Juli. Die Saison, lange Zeit durch die Ungunst der Witterung gelähmt, entfaltet sich seit einigen Wochen immer mehr. Betrug die Zahl der täglich ankommenden Fremden im Anfang der vorigen Woche durchschnittlich über 300 Personen, so ist sie jetzt über 400 gestiegen. Das Badblatt vom 11. d. zählt 12,440 seit dem 1. April angekommene Personen auf.

‖ **Offenburg**, 13. Juli. Nächsten Sonntag, 17. d., Nachmittags 1 Uhr findet die feierliche Enthüllung des von dem Straßburger Bildhauer Friedrich unserer Stadt übermachten Standbildes Franz Drake's, des Ueberbringers der Kartoffeln nach Europa, statt.

♂ **Freiburg**, 12. Juli. In der Mitte der vierziger Jahre wurde hier der Bau einer „Tonhalle" auf Aktien unternommen, eines großartigen Gebäudes am Karlsplatze, welches zur Abhaltung von Gesangsfesten, Kunstausstellungen u. dergl. benützt werden sollte. Da schon vor der Zeit die Mittel ausgingen, so gerieth der Bau in's Stocken und stand längere Zeit als moderne Ruine da, bis die Beurbarungskommission sich in's Mittel legte, das Gebäude übernahm, und die Vollendung des Aeußern anordnete. Die Tonhalle wurde seitdem meist als Magazin verwendet. Jetzt endlich denkt man daran, sie ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend auszubauen und im Innern herzurichten. Dazu hat der Große Ausschuß gestern einstimmig seine Zustimmung ertheilt. Die Tonhalle kostete bisher ungefähr 17,000 fl. in Aktien und 30,000 fl. auf Rechnung der Beurbarungskommission; der noch votirte Zuschuß behufs des Ausbaues beträgt ungefähr 8000 fl. Die Ausführung kann erst künftiges Frühjahr in Angriff genommen werden, da die Halle bis dahin vermiethet ist.

Unsere Polizei, welche streng wacht, daß die Bäcker sich in dieser Zeit der erhöhten Brodpreise keine Irregularitäten zu Schulden kommen lassen, hat sich bei Entdeckung solcher Vorkommnisse wiederholt zur Einschreitung veranlaßt gesehen. Hoffentlich werden indeß die beiderseitigen Klagen bald verstummen, da die Ernte vor der Thüre ist, die, nach Allem, was man von nah und fern vernimmt, ein ungleich besseres Ergebniß liefern wird, als man sich vorgestellt hat. Auch der Weinstock gibt noch jeder Hoffnung Raum; ist auch die Blüthe etwas später eingetreten, als gewöhnlich, so hat sie doch den Vorzug, gleichzeitig begonnen zu haben und ganz gleichartig zu verlaufen; auch ist es öfters schon vorgekommen, daß Jahrgänge mit eben so später Blüthe noch einen ganz vortrefflichen Wein geliefert haben.

⊙ **Stuttgart**, 11. Juli. J. Maj. die Königin, sowie JJ. KK. HH. die Prinzessin Friedrich und höchstderen Sohn Prinz Wilhelm sind gestern mittelst Extrazugs nach Friedrichshafen abgereist, um an den schönen Ufern des Bodensee's einige Wochen zuzubringen.

* **Ansbach**, 9. Juli. Heute wurde Christoph Stadelmann von den Geschwornen des Verbrechens der vorsätzlichen Vergiftung seiner Ehefrau für schuldig erklärt und von dem Gerichtshofe zum Tode mittelst Enthauptung verurtheilt.

Darmstadt, 10. Juli. Das Schwurgericht verurtheilte den Joh. Schmidt von Unterhambach wegen Raubs und Mordversuchs zum Tode.

◇ **Berlin**, 10. Juli. Am nächsten Dienstag findet sicherem Vernehmen nach in Weimar die feierliche Beisetzung der sterblichen Reste weiland Sr. Königl. Hoheit des verewigten Großherzogs statt. Noch ist nicht ganz fest bestimmt, ob Se. Maj. der König sich zu dem Trauerakte nach Weimar begeben wird. Ganz gewiß aber werden JJ. KK. Hoheiten die Prinzen von Preußen und Karl, bekanntlich Schwiegersöhne des Verewigten, dort anwesend sein.

Nachrichten aus Rußland zufolge ist am 6. Juli in Riga die Cholera ausgebrochen. Auch in Reval herrscht die Seuche bereits.

In Spanien ist neuerdings eine Verordnung erschienen, wonach für diejenigen Staaten des Auslandes, welche mit Spanien nicht in einem Postvertrage stehen, fortan ein gleichmäßiger Portosatz gelten solle. Bisher kamen dafür sehr verschiedene Sätze in Anwendung.

Es ist nunmehr bestimmt, daß die gegenseitigen Inspektionen der Bundeskontingente bereits Ende August ihren Anfang nehmen. Preußen ist zunächst bei der Inspektion der oldenburgischen Truppen betheiligt. Diese beginnt den 15. September. An derselben nimmt auch noch Würtemberg Theil. Ebenfalls gemeinsam von Preußen und Würtemberg soll dem Vernehmen nach den 21. September die Besichtigung der großh. badischen Truppen beginnen. Außer diesen ist dabei Oldenburg betheiligt, welches bereits den Grafen Rantzau für diese Mission designirt hat. Die Inspektion der mecklenburgischen Kontingente erfolgt vom 29. Aug. bis zum 10. Sept., und zwar während der Zeit der in Mecklenburg stattfindenden Herbstmanöver.

Weimar, 10. Juli. **Die schon erwähnte Proklamation des nunmehrigen Großherzogs Karl Alexander lautet:**

Wir Karl Alexander, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc., entbieten männiglich Unsern Gruß und Unsere landesfürstliche Gnade zuvor: Nachdem durch Gottes, des Allmächtigen, unerforschlichen Rathschluß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Friedrich, Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg ꝛc. ꝛc., Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Vaters Königliche Hoheit, zur tiefsten Betrübniß Seines Hauses und aller Seiner Unterthanen von dieser Welt abgerufen worden und demzufolge, nach dem in Unserm Großherzoglichen Hause geltenden Erbfolgerechte, die Regierung des Großherzogthums auf Uns übergegangen ist, so thun Wir dieses allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Unterschied hiermit kund. Wir treten die Regierung mit der Erklärung an, daß Wir dieselbe getreu und gewissenhaft, im Einklange mit den Bestimmungen des revidirten Grundgesetzes vom 15. Oktbr. 1850 über die Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816 führen und überhaupt das theuere Andenken an Unsern in Gott entschlafenen Herrn Vater dadurch ehren werden, daß Wir in Seine Fußtapfen treten, in Seinem Sinne regieren und wirken. Demnach bestätigen Wir hiermit alle und jede Behörden des Großherzogthums, die von Unserm Herrn Vater eingesetzt oder bestätigt worden, in ihrer amtlichen Befugniß und Wirksamkeit, und erwarten, daß dieselben auch ihrerseits Uns ihre pflichtmäßige Treue bewahren und in ihrem amtlichen Wirken gesetzlich beharren werden. Zu allen Unsern getreuen Unterthanen aber versehen Wir Uns, daß sie ihre Liebe für den entschlafenen, tief verehrten Landesfürsten dadurch bethätigen werden, daß sie Uns, Seinem Sohne und Regierungsnachfolger, treue Ergebenheit und willigen Gehorsam bezeigen. Gegeben Schloß Belvedere bei Weimar, 8. Juli 1853. Karl Alexander. v. Watzdorf. v. Wydenbrugk. Thon.

⁂ **Wien**, 9. Juli. Die „Oester. Corr." trägt Ausführ-

licheres über die blutigen Vorfälle in Smyrna nach. Dieselben ereigneten sich am 23. Juni. Die Veranlassung dazu bot das Wiedererscheinen eines ungarisch-italienischen Emissärs Namens Kosta in jenem Hafenorte; derselbe war seiner Zeit auf Kosten der türkischen Regierung nach Amerika eingeschifft worden und hatte, wie seine Genossen, einen Revers unterzeichnet, worin er sich verpflichtete, niemals nach der Türkei zurückzukehren. Der Gouverneur von Smyrna, Ali Pascha, ein Schwager des Sultans, ward mehrere Male, immer jedoch vergeblich, auf seine Pflicht, die Verhaftung dieses gefährlichen Individuums zu bewerkstelligen, aufmerksam gemacht. Auf die Anzeige des k. k. Generalkonsulates, daß es kraft der ihm zustehenden Befugnisse eventuell selbst zur Haftnahme schreiten werde, erwiederte Ali Pascha, daß er Nichts dagegen einzuwenden habe, und versprach selbst Assistenz, die übrigens nicht erschien. Als nun die Verhaftung Kosta's durch Matrosen der k. k. Kriegsbrigg „Huszar" vorgenommen worden war, entbrannten die zu Smyrna etliche hundert Köpfe stark sich herumtreibenden Flüchtlinge in wilde Wuth, und ein Haufe derselben fiel über den Marinekadetten Baron Hackelberg, den Leutnant Auerhammer und den Schiffsarzt Hubna her, welche sich in ein Kaffeehaus auf dem englischen Quai begeben hatten. Den Erstern traf ein Dolchstich tödtlich in die Brust; er sprang ins Meer, ging unter und ward erst am folgenden Tage aus dem Meere gezogen; die beiden Anderen wurden schwer verwundet. Der k. k. Internuntius, Frhr. v. Bruck, von diesem empörenden Vorfalle unterrichtet, verlangte ungesäumt und in der energischsten Weise die umfassendste Genugthuung. Das Pforteministerium trat zusammen und beschloß die Entfernung Ali Pascha's von seinem Posten, die Bestrafung der Thäter und Rädelsführer und energisches Einschreiten gegen die Flüchtlingsschaft überhaupt. So stand die Sache am 27. Allein noch am 28. ward unter dem Vorwande des Ramadsanfestes und weil für die Beschlüsse des Divans die kaiserliche Sanktion zu erwirken sei, in so fern gezögert, als der Pfortenkommissär noch nicht, wie erwartet ward, zur Untersuchung des Vorganges nach Smyrna abging. In Folge Dessen sah sich der Hr. Internuntius veranlaßt, seine gerechten Forderungen in peremptorischer Weise zu erneuern und auf der ungesäumten Erfüllung der gemachten Zusagen zu bestehen.

Wir mögen nicht zweifeln, so schließt das halbamtliche Organ seine Mittheilungen, daß die Pforte diesem Ansinnen um so mehr entsprechen werde, als es sich in diesem Falle um einen Akt empörender Barbarei und verbrecherischer Nichtswürdigkeit ohne Gleichen handelt; es wäre nicht blos ein schreiendes Unrecht der Pforte, sondern eine unvertilgbare Schmach für selbe, wenn sie aus unbegreiflichen Rücksichten mit der Gewährung einer durch die unzweideutigsten völkerrechtlichen Verpflichtungen gebotenen Genugthuung säumen wollte. Wir hoffen daher zuversichtlich, schon mit der nächsten Post beruhigende Mittheilungen über diesen Punkt zu erhalten. Bedarf es aber noch eines Wortes, um die Schandthaten jener Mörderrotte nach Gebühr zu kennzeichnen, welche Frevel auf Frevel, und Mord auf Mord häufend, die göttliche und menschliche Gerechtigkeit zu unerbittlicher Strenge und Abwehr herausfordert? Ist es nicht die Pflicht aller gesitteten Regierungen, dem heillosen Treiben der Auswürflinge aller Länder um jeden Preis ein Ende zu machen, und kann und darf sich die Türkei dieser ernsten, gemeinsamen Pflicht entziehen? Das moralische Brandmal, welches sich die landflüchtige Demagogie durch solche Thaten selbst auf die Stirne drückt, genügt nicht, und hinsichtlich der entmenschten Verbrecher und thierisch verwilderten Naturen, welche derselben fähig sind, ist die Aufräumung der Nester und Schlupfwinkel, wo diese Uebelthäter ihre Pläne aushecken, eine der gesammten menschlichen Gesellschaft erwiesene Wohlthat.

Frankreich.

† **Paris**, 11. Juli. Der „Moniteur" bringt heute ausführliche Mittheilungen über die Debatten, die am letzten Freitag in dem Unterhause in Betreff der orientalischen Angelegenheit stattfanden, und einige Auszüge aus der „Morn. Post", welche gegen die „Times" polemisirt, sie ein „russisches Organ" nennt, das die Stirne habe, England eine „Politik der Feigheit" anzurathen.

Ein anderer Artikel im halbamtlichen „Moniteur" erregt ebenfalls einiges Aufsehen. Es werden darin die Festungen in Deutschland besprochen. Das amtliche Blatt hat diese Mittheilung, wie es sagt, einem deutschen Blatt entnommen, ohne jedoch dabei die Quelle näher zu bezeichnen. Auffallender Weise werden darin die holländischen Festungen Maestricht, Roermon und Vanloo als zum Vertheidigungssysteme Deutschlands gehörig angegeben, und bemerkt, daß Antwerpen als eine deutsche Festung betrachtet werden müsse.

Der Marineminister ist auf seiner Inspektionsreise in Brest angekommen, wo er die öffentlichen Anstalten besichtigte.

Aus dem Orient bringen die heutigen Blätter keine Nachrichten.

Die Kurse an der Börse waren heute ziemlich fest, obgleich das Bekanntwerden der neuesten Zirkulardepesche des Grafen Nesselrode einigen Druck verursachte, 3½proz. 77.10; 4½proz. 102.

Rußland.

Aus **St. Petersburg**, 2. Juli, wird den „Hamb. Nachr." geschrieben, es werde mit Bestimmtheit behauptet, daß bis jetzt eine Vermittlung Oesterreichs weder in Vorschlag gebracht, noch angenommen oder gewünscht worden ist. Ein Protest gegen das Einlaufen fremder Flotten in die Dardanellen soll an die Pforte abgegangen sein. In den Fürstenthümern werden alle Lieferungen, Requisitionen, überhaupt die Kosten der Okkupation vorläufig von den Russen sofort bezahlt werden. Wer dieselben schließlich zu tragen hat, liegt wohl auf der Hand. Der Kaufmannschaft zu Odessa habe man bedeuten lassen, keine Mittheilungen über die Vorgänge, die vor ihren Augen spielen, ins Ausland zu machen und sich keine von dort geben zu lassen, und daß eine Indiskretion geahndet werden würde.

Türkei.

Konstantinopel. Nachrichten zufolge, die der „Triest. Ztg." aus der türkischen Hauptstadt bis zum 27. Juni zugehen, dauerten die Truppensendungen nach allen Richtungen fort. Die Dampfboote wurden meistens zur Beförderung der Redifs, sowie auch zum Schleppen der Segeltransportschiffe verwendet. — Die Pforte ergreift jede Gelegenheit, um ihren Dank für die Theilnahme, welche ihr die befreundeten Mächte beweisen, an den Tag zu legen. Neulich wurde der Staatsdampfer „Faizi-Bahri" mit mehreren höheren Offizieren nach der Beschikabai entsendet, um die Admirale Dundas und La Susse im Namen der Regierung zu begrüßen. — In Varna, Schumla, Erzerum und Trapezunt werden immer mehr Truppen zusammengezogen, und wie es allgemein heißt, sollen die bei letzterer Stadt sich ansammelnden Tscherkessen im Falle eines Kriegsausbruches unter das Kommando Schamyl's gestellt werden. — Omer Pascha's Hauptquartier ist bereits in Schumla, wohin in aller Eile auch sämmtliche Infanterie, Kavallerie und Artillerie, welche in Monastir waren, abgegangen sind. Der Sold, sowie alle Lieferungsgegenstände werden allenthalben sogleich baar bezahlt. — Die russische, von Nesselrode unterzeichnete Staatsschrift wurde in vielen Exemplaren aus dem „Journal d'Odessa" abgedruckt und in Konstantinopel wie in Smyrna ꝛc. verbreitet. Das „Journ. de Const." betrachtet dieselbe als einen neuen Beleg für Rußlands Unrecht und der Pforte Recht. — Von Egypten und Tunis ist der Pforte jeder Beistand zugesagt worden. Das egyptische Geschwader bereitete sich am 23. in aller Eile zur Abfahrt vor. — Der k. k. Internuntius hatte wiederholt Konferenzen mit dem türkischen Minister des Auswärtigen. — Aus Monastir vom 16. Juni wird gemeldet, daß der Meglis oder große Kriegsrath mit dem Archiv und der Kasse, 800,000 Piaster (2 Mill. Schulden zurücklassend), nach Schumla abgegangen sei, wohin sich auch Osman Farkasch (Wolf), Adjutant des Reis Pascha, und vier andere Offiziere in der ehemaligen ungarischen Insurrektionsarmee, nämlich: Emir Aga (Kalmar), Osman Aga (Heim), Omer Aga (Biro) und Soliman Aga (Kosak) begaben. Major Beli Aga (Devitschek) wird ihnen folgen. Am 14. sind von Larissa 800 Mann, und von Bosnien Reis Pascha angekommen, welche sämmtlich nach Schumla abgingen. In Monastir bleibt blos die Redif. Die Wachposten werden von den, hauptsächlich aus Vagabunden bestehenden Zahties (Polizeisoldaten) bezogen. In Schumla sollen 95,000 Mann konzentrirt werden. In Adrianopel wird ein Depot gebildet. Von Janina, Skutari und Larissa wurden außer den bereits gegen Serbien zu abgegangenen vier Bataillonen Infanterie mit 16 Kanonen und 2 Haubitzen andere Truppen mit 28 Kanonen erwartet.

Neueste Post.

* Die Londoner „Morn. Post" will wissen, daß gegen das Ende des Juni die Aufregung in Konstantinopel von Tag zu Tag sich steigerte, weil das Gerücht sich verbreitet hatte, das ganze russische Geschwader habe Sebastopol verlassen und sich gegen den Bosporus gewendet. Der Sultan habe bei den Gesandten Großbritanniens und Frankreichs anfragen lassen, ob in dem Fall, wo die Russen eine Demonstration vor dem Bosporus machten, die vereinigten Geschwader bereit seien, die Dardanellen zu passiren. Ein türkisches Schnelldampfboot sei auf Rekognoszirung nach dem Schwarzen Meer geschickt worden. Es habe englische und französische Offiziere an Bord. Mit Ungeduld erwarte man die Rückkehr dieses Fahrzeuges, nach welcher die beiden Gesandten erst einen Beschluß fassen wollten. — Die Großfürstin Marie, verwittwete Herzogin von Leuchtenberg, war am 10. d. in England erwartet; sie wollte sich von Dover direkt nach Torquai begeben, wo ein Haus für sie und ihre Kinder gemiethet worden.

Das „Amsterd. Handelsblatt" veröffentlicht den Auszug aus einer Note des Kardinals Antonelli, als Antwort auf verschiedene Beschwerden Hollands wegen der Frage der kirchlichen Organisation. Als Grund für die Veröffentlichung der bekannten Allokution ohne vorgängige Anzeige bei der holländischen Regierung wird der beim päpstlichen Stuhl in derlei Dingen herrschende Brauch geltend gemacht; übrigens sei es dem Papste fern gelegen, sich in die inneren Angelegenheiten Hollands zu mischen, und nur weil die Verfassung Hollands der katholischen Kirche das Recht zu ihrer Organisation gegeben, wäre Dies auch geschehen. Was die Frage in Betreff der den Bischöfen auferlegten Eidesleistung anlangt, so heißt es in der Note, daß die nach dem römischen Ritual vorgeschriebene Eidesformel sich blos darauf beziehe, daß die Prälaten auf die Unverletzlichkeit der Doktrinen zu wachen hätten. Uebrigens hätte der h. Stuhl mit Rücksicht auf Zeit- und Ortsverhältnisse es für angemessen gefunden, gewisse Modifikationen in Betreff solcher Staaten zu machen, wo verschiedene Kulte gleichberechtigt sind, und so würde denn auch gerade in den bezeichneten Punkten der von den neuen Bischöfen zu leistende Eid modifizirt werden.

Aus Mailand ist der dort in außerordentlicher Mission sich befindende Graf Rechberg in Wien eingetroffen, um seine schriftlichen Berichte über die Zustände des lombardisch-venetianischen Königreichs durch mündliche Erläuterungen und Nachträge allerhöchsten Orts zu ergänzen. Des Grafen Anwesenheit in der Residenz soll jedoch nur von kurzer Dauer sein. Allem Anschein nach ist die Sendung des Grafen schon zu einer gewissen Reife gediehen.

Nach dem „Bund" hat der schweizerische Bundesrath den Kantonen die Anfrage des Großh. badischen Geschäftsträgers mitgetheilt: ob die Schweiz geneigt sei, wie mit Bayern, Würtemberg und Sardinien, auch mit Baden eine Uebereinkunft abzuschließen für gegenseitige Befreiung der Handelsreisenden von Patentgebühren.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Todesanzeige.

D.650. Freistett. Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern guten Gatten, Vater und Schwiegervater, Altbürgermeister David Hauß von hier, in Folge eines Schlaganfalls heute Mittag um 1½ Uhr in einem Alter von 51 Jahren zu sich in die Ewigkeit abzurufen.

Mit tiefgebeugtem Herzen zeigen wir diesen für uns unersetzlichen Verlust allen Verwandten und Freunden mit Bitte um stille Theilnahme an.

Freistett, den 6. Juli 1853.

Die Hinterbliebenen.

D.660.[2]1. Karlsruhe.

Kellner-Gesuch.

In einem der ersten Gasthöfe in Karlsruhe wird ein gewandter Kellner gesucht, der der französischen und englischen Sprache mächtig ist, und kann unter vortheilhaften Bedingnissen sogleich eintreten. Das Nähere bei der Expedition dieses Blattes zu erfahren.

D.632.[3]2. **Ein im Errichten von Gaswerken erfahrener Techniker findet sogleich Beschäftigung bei der rheinischen Gasgesellschaft in Heidelberg.**

D.651.[2]1. Schaffhausen.

Dreschmaschinen.

Neue, einfache und solide Konstruktion; alle Sorten Früchte werden vollkommen gedroschen; das Stroh bleibt unversehrt; 100 bis 150 Garben in einer Stunde. Zeugnisse liegen zur Einsicht bereit. Preis 240 fl. Ferner **Göpeltriebe** für Pferde oder Ochsen, **Wein- und Obstpressen, Obstmühlen, Stroh- und Rindenschneider** ꝛc. ꝛc. zu ganz billigen Preisen bei

Gebrüder **Rauschenbach**, Mechaniker, in Schaffhausen.

D.652.[2]1. Schaffhausen.

Für Tabak-Fabrikanten.

Tabak-Schneide-Stühle mit Schwungrad, auf welchen täglich 8 bis 10 Zentner Tabak fein oder grob geschnitten werden, Preis 165 fl., bei

Gebrüder **Rauschenbach**, Mechaniker, in Schaffhausen.

D.600.[2]2. Sasbach.

Kapitalaufnahme-Gesuch.

Die Gemeinde Sasbach, im Großh. Bezirksamt Achern, wünscht gegen Ausstellung einer gerichtlichen Obligation 15,000 fl. zur Abtragung des Zehntablösungskapitals aufzunehmen. Der Wunsch des Gemeinderaths ist, daß die Proz. nicht über 4 fl. betragen und bedeutende Abschlagszahlungen ohne vorhergehende vierteljährige Aufkündigung angenommen werden möchten.

Allenfallsiges Anerbieten wolle durch portofreie Briefe hieher gemacht werden.

Sasbach, den 9. Juli 1853.

Ketterer, Bürgermeister.

D.601.[2]2. Nr. 565. Philippsburg.

Schafweide-Verpachtung.

Die Winterschafweide auf hiesiger Gemarkung, mit Einschluß der Rheininsel, welche mit 900 Stück Schafen übertrieben werden kann, soll im Wege öffentlicher Versteigerung für den Winter 1853/54 verpachtet werden.

Wir haben zu dieser Verhandlung Tagfahrt auf Dienstag, den 9. August d. J., Vormittags 11 Uhr, auf hiesiger Rathskanzlei anberaumt, und laden hiezu allenfallsige Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß die noch vorhandenen vollständigen Pferchgeräthschaften des frühern Pächters zu gleicher Zeit der Versteigerung ausgesetzt werden.

Philippsburg, den 9. Juli 1853.

Gemeinderath.
Nopp.
vdt. Hildenstab.

D.656.[3]1. Eppingen.

Schäferei-Verpachtung.

Die hiesige Gemeindeschäferei, deren Pacht an Michaeli d. J. zu Ende geht, die Winterweide mit 800 Stück und die Sommerweide mit 400 Stück Schafen beschlagen werden dürfen, wird auf weitere sechs Jahre, nämlich von Michaeli d. J. bis Michaeli 1859, am Freitag, den 22. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause durch öffentliche Versteigerung verpachtet.

Die näheren Bedingungen können mittlerweile bis zum Steigerungstag auf hiesigem Rathhause eingesehen werden.

Auswärtige Liebhaber haben sich mit legalen Vermögens- und Leumundszeugnissen auszuweisen.

Eppingen, den 9. Juli 1853.

Bürgermeisteramt.
Lother.

D.642. Rothenfels.

Weinversteigerung.

Es läßt Kronenwirth Hetzel Wittwe nachbeschriebene Weine nebst Faß gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigern; wozu die Liebhaber auf Montag, den 18. Juli d. J., Morgens 9 Uhr, im Hause selbst sich einfinden wollen.

8 Ohm Hambacher 1846er,
6 do. Neuweierer do.,
11 do. Umweger 1847er,
4 do. do. 1849er.

Rothenfels, den 11. Juli 1853.

Bürgermeisteramt.
Fluegler.

D.659.[2]1. Karlsruhe.

Pferde-Versteigerung.

Dienstag, den 19. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, werden in dem Großh. Marstall dahier 3 Stück noch brauchbare Reit- und Wagenpferde gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert; wozu wir die Liebhaber einladen.

Karlsruhe, den 12. Juli 1853.

Großherzogl. Stallverwaltung.

D.658.[2]1. Nr. 529. Rißdorf bei Stockach.

Erledigte Stelle.

Bei unterfertigtem Hüttenamte ist die Buchführerstelle erledigt, und soll dieselbe auf 1. August d. J. in widerruflicher Weise mit dreimonatlicher Kündigungsfrist bei einem Jahrgehalt von 450 fl. bis 500 fl. nebst freier Wohnung oder 25 fl. Quartiergeld wieder besetzt werden. — Bewerber müssen ledig und mit giltigen Heimathsurkunden versehen sein.

Rißdorf bei Stockach, den 9. Juli 1853.

F. F. Hüttenamt.
Hauger.

D.492.[2]2. Nr. 5748. Griesheim. (Erbvorladung.) Amand, Erhard, Helena, Karolina und Valtin Stolzer von Griesheim, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters Erhard Stolzer, Bürger und Landwirth in Griesheim, berufen.

Dieselben oder deren Erben werden nun aufgefordert,

binnen drei Monaten a dato

sich zur Empfangnahme ihrer Erbportionen von je 7 fl. 8 kr. entweder persönlich oder schriftlich bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls solche lediglich Denjenigen zugewiesen werden würden, denen sie zukämen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Offenburg, den 2. Juli 1853.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Bittmann.
vdt. Döpfner.

Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatzansprüche.

D.602.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849, S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sei es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des Königlichen Geheimenrathes die höchste Entschließung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der Königl. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sei: so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und ertheilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehenten.

Unter „Grundherrlichkeit" ist hier nicht blos das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältniß, sondern überhaupt das Verhältniß eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen sein.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848, S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehenten (Reg.-Blatt von 1849, S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849, S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849, S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomainenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfründen angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt sein, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sei, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichung von Kompetenzen an Geistliche, Lehrer und Meßner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Meßnerhäusern, deßgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehenten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehenten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkamerirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehent-, beziehungsweise Gefäll- oder Komplexlast zu betrachten sei, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersatzansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersatzansprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehent- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungs-Kommissären, Oberämtern oder der K. Ablösungs-Kommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen sein. Blos zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Parthieen das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Eben so wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomainenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Betheiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Okt. 1848, §. 46, Zehntablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungs-Kommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44, Ziff. 2 des Zehntablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in blos persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung nothwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Wurden Rückersatzansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Betheiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersatzansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen Dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der Königlichen Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

Zeyer.

D.645. Sinsheim. (Fahndung.)

J. U. S.

gegen

Tobias Troß von Eschelbach,

wegen Körperverletzung.

Dem Rubrikaten soll ein hofgerichtliches Urtheil eröffnet werden; da sich derselbe aber von Hause entfernt hat und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir die Polizeibehörden, auf ihn zu fahnden, und im Falle seines Betretens ihn anher abliefern zu lassen.

Signalement.

Größe, 5' 4".
Alter, 23 Jahre.
Gesichtsfarbe, bleich.
Haare, blond.
Augen, blau.
Nase, mittlere.
Mund, groß.

Sinsheim, den 9. Juli 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Bodemüller.

D.634. Nr. 26,299. Rastatt. (Aufforderung.) Soldat Balthasar Greß von Ottersdorf, welcher sich in's Ausland geflüchtet hat, wird hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich bei der unterzeichneten Behörde oder bei seinem Großh. Kommando zu stellen und seinen unerlaubten Austritt zu verantworten, widrigenfalls er in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt und des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt würde.

Rastatt, den 6. Juli 1853.

Großh. bad. Oberamt.

v. Hennin.

D.654. Nr. 26,579. Bühl. (Aufforderung.) Da Bernhard Falk von Lauf einen Mann gestellt hat, so wird das Ausschreiben vom 21. v. Mts., Nr. 22,115, wieder zurückgenommen, derselbe aber aufgefordert, binnen 6 Wochen sich zu stellen, indem er sonst als böslich ausgetreten des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% von seinem Vermögen verfügt würde. Bühl, den 11. Juli 1853. Großh. bad. Bezirksamt. Heil.

D.620. Nr. 7431. Rheinbischofsheim. (Straferkenntniß.) Grenadier David Brunk von Linx hat sich auf die öffentliche Aufforderung vom 26. April 1853, Nr. 4759, weder dahier noch bei seiner Militärbehörde gestellt. — Er wird deßhalb als böslich ausgetreten des Staatsbürger- und Heimathsrechts für verlustig erklärt, und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Rheinbischofsheim, den 7. Juli 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Pfeiffer.

D.644. Nr. 18,230. Pforzheim. (Erkenntniß.) Zeughaushandwerker Christoph Wilhelm Julius Aab von Pforzheim hat sich auf unsere öffentliche Aufforderung vom 7. Mai d. J., Nr. 12,793, nicht gestellt, und wird deßhalb wegen Desertion des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, in eine Geldstrafe von 1200 fl. und in die Kosten verfällt, auch seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Pforzheim, den 6. Juli 1853.

Großh. bad. Oberamt.

Fecht.

D 618. Nr. 12,116. Blumenfeld. (Straferkenntniß.) Soldat Basilius Bollin von Wiechs hat sich der Aufforderung ungeachtet nicht gestellt. Er wird des Orts- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, zu 1200 fl. Strafe verfällt und hat die Kosten des Verfahrens zu zahlen. — Blumenfeld, den 6. Juli 1853. Großh. bad. Bezirksamt. Weiß.

D.622. Nr. 4672. Krautheim. (Urtheil.)

J. S. der Ehefrau des Ludw. Volk, Genofeva, geb. Kempf, von Unterwittstadt, Klägerin,

gegen

ihren Ehemann Ludwig Volk von dort, Bekl.,

Vermögensabsonderung betr.,

ergeht

Urtheil.

Wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt:

Es sei die zwischen beiden Theilen befindliche Errungenschaftsgemeinschaft für aufgelöst, und die Klägerin für berechtigt zu erklären, ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen abzusonderndes Vermögen in eigene Verwaltung zu nehmen, auch habe Beklagter die Kosten des Prozesses zu tragen.

V. R. W.

Krautheim, den 4. Juli 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Danner.

D.621. [3]1. Tübingen. (Ediktalladung.) Johann Georg Zahn von Mußberg, Oberamts Stuttgart, gebürtig, welcher im Jahr 1844 mit Christine, geborne Gscheidle, in Sikkenhausen, Oberamts Tübingen, sich verheirathete, hat sich bald nach der Hochzeit von Hause entfernt und soll sich im Mai 1845 nach Amerika begeben haben, ohne daß inzwischen Etwas über seinen Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Da nun auf die Klage seiner Ehefrau Christine, geb. Gscheidle, von Sikkenhausen, gegen ihren Ehemann der Ehescheidungsprozeß wegen böslicher Verlassung erkannt, und zur Verhandlung desselben Tagfahrt auf Mittwoch, den 14. Dezember dieses Jahres, anberaumt worden ist, so wird nicht nur gedachter Joh. Georg Zahn, sondern es werden auch seine Verwandte und Freunde, welche ihn vor Gericht zu vertreten gesonnen sein sollten, aufgefordert, an genanntem Tage Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des hiesigen Gerichtshofs zu erscheinen und vor demselben rechtlicher Ordnung gemäß zu handeln, worauf — mag der Beklagte erscheinen, oder nicht — weiter ergehen wird, was Rechtens ist.

So beschlossen in dem ehegerichtlichen Senat des k. württembergischen Gerichtshofs für den Schwarzwaldkreis.

Tübingen, den 6. Juli 1853.

Breitschwert.

D.637. Nr. 8437. Salem. (Vorladung.) In Sachen des Alexander Gutsch von Salem, Kl., gegen Posthalter Leopold Räffle von da, Bekl., Schadloshaltung aus Bürgschaft betr.; — nun in Sachen Nikolaus Müller in Salem für sich und als Rechtsfolger seines Bruders Louis Müller in Karlsruhe, Einspr.-Kl., gegen Alexander Gutsch von Salem, Einspr.-Bekl., Einsprache gegen eine Beschlagnahme als Vollstreckung betr.

Beschluß.

Der Einspr.-Kläger hat unterm 29. v. M. vorgetragen:

Alexander Gutsch von Salem habe gegen Leopold Räffle von da, wegen Schadloshaltung aus Bürgschaft, ein günstiges Urtheil, und unterm 20. November v. J. auf eine für Posthalter Leopold Räffle eingelegte Dienstkaution eine Beschlaganlage erwirkt.

Die Kautionseinlage im ursprünglichen Betrage von 500 fl. sei nicht Eigenthum des Leopold, sondern des Vaters desselben, des † Altposthalters Joh. Baptist Räffle, und somit Bestandtheil des Nachlasses des Letztern. Es sei gerichtskundig, daß Louis und Nikolaus Müller von hier nach oberhofgerichtlichem Urtheil mit den eigenen Kindern des Verstorbenen, nämlich Josephine, Johann Baptist und Leopold Räffle, zu gleichen Theilen als Erben gerufen worden seien, also ihnen an der Kautionssumme, welche nun 300 fl. betrage, 2/5 zugefallen sei, nachdem schon 200 fl. früher disponibel, und ein Gläubiger des Leopold Räffle ausbezahlt worden sei. Die noch bestehende Kautionssumme sei zur Zeit disponibel, könne jedoch wegen der Beschlagannahme nicht rückbezahlt werden. Louis Müller habe seine Erbrechte an Nikolaus Müller abgetreten, welch' Letzterer nun mit Hinweisung auf 1039 Nr. 1 der P. O. gegen den anbelegten Beschlag, welchen er unter Verfällung des Einsprachsbeklagten in die Kosten aufzuheben beantrage, Einsprache erhoben, und den Beweis angetreten durch Berufung der jüngsten Erlasse der Großh. Postdirektion, bezüglich der erwähnten Kaution, auf die Verlassenschaftsakten des † Altposthalters Räffle, die betreffende Cessions-Urkunde und Amtsakten.

Zur mündlichen Verhandlung auf die Einsprachsklage wird Tagfahrt auf

Dienstag, den 26. Juli d. J.,

Morgens 9 Uhr,

angeordnet, und werden beide Theile bei Vermeiden des gesetzlichen Rechtsnachtheils anher vorgeladen.

Dieses wird dem Einsprachsbeklagten Alexander Gutsch mit der Weisung auf diesem Wege eröffnet, spätestens bis zur Tagfahrt einen am hiesigen Gerichtsorte wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung persönlicher Zustellung nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.

Salem, den 9. Juli 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Frei.

D.643. Nr. 18,563. Baden. (Ganterkenntniß.)

J. S.

mehrerer Gläubiger

gegen

Holzhändler Hieronimus Seitz von Beuern,

Forderung betr.

Nach Ansicht des §. 778 Ziff. 4 d. P.O. und des H.R.S. 206 ff. wird

erkannt:

Es sei über das Vermögen des Holzhändlers Hieronimus Seitz von Beuern das Gantverfahren zu eröffnen, und der 1. Juni l. J. als der Tag zu bestimmen, wornach der Ausbruch des Zahlungsunvermögens berechnet werden soll.

V. R. W.

Vorstehendes Erkenntniß wird dem Hieronimus Seitz, welcher sich ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten heimlich nach Amerika entfernt hat, mit der Auflage eröffnet, binnen 4 Wochen in öffentlicher Urkunde einen Gewalthaber hierher namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen und Eröffnungen, welche nach den Gesetzen an die Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz geschehen sollen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Gantschuldner in Person oder in seinem wirklichen Wohnsitz behändigt worden wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts werden angeschlagen werden.

Zugleich wird den Schuldnern des Hieronimus Seitz bei Vermeidung doppelter Zahlung untersagt, an Jemanden anders, als an Massepfleger Bürgermeister Kamm in Beuern Zahlung zu leisten.

Baden, den 11. Juli 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Klehe.

vdt. Heilig.

D.635. Nr. 22,316. Breisach. (Schuldenliquidation.) Gegen Blasius Hübschle von Rothweil haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Montag, den 1. August d. J., früh 8 Uhr, angeordnet, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben.

Damit verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Breisach, den 23. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

Fahl.

D.616, Nr. 12,101. Blumenfeld. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlaß der † Johann Finus Eheleute von Watterdingen ist die Gant eröffnet, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 3. August d. J., Vorm. 10 Uhr, Tagfahrt angeordnet. Im Uebrigen wiederholen wir Aufforderung und Drohung wie im vorstehenden Gantausschreiben. — Blumenfeld, den 6. Juli 1853. Großh. bad. Bezirksamt.

Weiß.

D.653. Bühl. (Schuldenliquidation.) Michael Reichs Eheleute von Ulm wollen nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben sich am Samstag, den 16. Juli d. J., Vorm. 8 Uhr, hier zu melden, widrigenfalls die Auswanderungserlaubniß ertheilt wird. — Bühl, den 1. Juli 1853. Großh. bad. Bezirksamt. Heil.

vdt. Graf.

D.606. Nr. 17,754. Tauberbischofsheim. (Bekanntmachung.)

Die Verlassenschaft der Karl Heinrich Kistner Schullehrers Wittwe von Buch am Ahorn betr.

Beschluß.

Da gegen das Gesuch des Großh. Fiskus um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der Wittwe des Schullehrers Karl Heinrich Kistner von Buch am Ahorn keine Einsprache erfolgte, so wird Ersterer in den Besitz und die Gewähr dieser Verlassenschaft eingesetzt.

Tauberbischofsheim, am 6. Juli 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.

v. Litschgi.

vdt. Brick.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.